

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Neunkirchen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Gemeinde Neunkirchen als örtliche Ordnungsbehörde am 26.03.2026 durch Beschluss des Rates folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

- (1) Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Ortsteiles Neunkirchen dürfen aus Anlass des Bauern- und Ökomarktes am Sonntag, den 27.09.2026 sowie des Weihnachtsmarktes am Sonntag, den 29.11.2026, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes unberührt.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund aus Teilbereichen der Straßen „Rathausplatz, Kölner Straße, Kirchstraße, Bahnhofstraße, Hofgarten und Lührstraße“ im Ortsteil Neunkirchen definiert.

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Bereich des Marktes durch farbliche Hervorhebung sowie die Gebietsgrenzen der Sonntagsöffnung bildlich dar.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Bereiche öffnet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30.11.2026 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Neunkirchen, den 27.03.2026

Der Bürgermeister

gez. Schwunk

Marco Schwunk
- Bürgermeister -